

mindesten verlangt werden, daß dies für die nebenamtlich Unterrichtenden der Fall ist. In jedem Falle muß die Schule von den Berufslehrern, die sich dem Fachunterricht widmen wollen, verlangen, daß eine hinreichende Fachtätigkeit nachgewiesen wird, ehe sie zur Erteilung von Fachunterricht zugelassen werden.

Die Fachschule soll mit den Körperschaften des Gewerbes immer eng zusammenarbeiten (§ 22). Das kann von seiten der Schule durch Heranziehung von Fachmännern bei Beratung wichtiger Schulfragen sowie bei Festsetzung der Lehr- und Stoffpläne geschehen, und zwar sind in allen Fällen auch die Gehilfen zu hören. Im übrigen soll die Aufstellung der Lehr- und Stoffpläne der Schulen in enger Anlehnung an die Jahresziele und Lehrgänge der Lehrlingsordnung erfolgen. Wörtlich wird das nicht geschehen können, denn wie in dem erwähnten Ausschlußbericht schon gesagt, kann die Schule nicht einseitige Ausbildung treiben, sie muß univerfoll bilden. Es ist daher für die Schule nicht möglich, den Plänen der Lehrlingsordnung in allem zu folgen. Dies trifft besonders auf die Setzerklassen zu. Der Schule dürften hier die einheitlichen Richtlinien des deutschen Fachlehrerausschusses sehr zustatten kommen.

Eine im allgemeinen neue, aber sehr notwendige und wichtige Einrichtung sieht die Lehrlingsordnung in der Ablegung von Zwischenprüfungen vor, die zu Beginn des dritten Lehrjahres stattfinden sollen. Für die Schule ist hier allerdings keine besondere Mitwirkung vorgesehen, immer-

hin wird sie doch in der Lage sein, mittelbar auf die Prüfung einzuwirken; denn wie die Gehilfenprüfungen, die in der Schule stattfinden sollen (§ 35), werden auch diese Prüfungen am zweckmäßigsten in der Schule abgehalten werden. Es gehört mit zu den Aufgaben der Schule, die Prüfungen auch wirklich zu einem Schutz gegen unvollkommen ausgebildeten Nachwuchs werden zu lassen.

Der Gehilfenprüfung muß die Schule die gleiche Beachtung schenken, insbesondere muß sie bei der Ausführung der Prüfungsaufgaben, die in der Schule erledigt werden (§ 34), darauf sehen, daß nicht das Können des Lehrers, sondern das des Lehrlings zum Ausdruck kommt.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß die Mitwirkung der Schule in der Lehrlingsordnung nicht so gering ist, wie gemeinhin angenommen wird. Das Schwergewicht ihrer Durchführung wird allerdings immer bei den Trägern der gewerblichen Ordnung, den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, liegen. Der Schule, die nach ihrer gegenwärtigen Bestimmung nur die *Ergänzung* der Meisterlehre sein soll, wird aber doch ein wesentlicher Aufgabenkreis zugeteilt, der je nach der Einrichtung der Schule und dem Geschick des Lehrkörpers von großem Einfluß auf die Ausbildung des Nachwuchses sein kann. Leiter wie Lehrer der Schulen sollten deshalb darauf bedacht sein, daß die Bestimmungen der Lehrlingsordnung genau eingehalten werden, nur dann wird das Gewerbe den Nachwuchs erhalten, den es zu feiner gefunden Entwicklung bedarf.

EINE DENKSCHRIFT DER ORTSGRUPPE STUTTGART

Die Stuttgarter Ortsgruppe wandte sich in einer Denkschrift an das württembergische Kultusministerium und die Handelskammer Stuttgart. Die Denkschrift behandelt die Stellung der Württembergischen staatlichen Kunstgewerbeschule im Bereich des württembergischen Gewerbe- und Kunstschulwesens unter besonderer Berücksichtigung des Buchdruckgewerbes. Sie enthält so viel beachtenswerte Hinweise auf die Zusammenarbeit der Lehrlings- (Gewerbe-, Fortbildungs-)Schulen mit den Kunstgewerbeschulen, daß ihre Kenntnis auch der übrigen deutschen Fachwelt erwünscht sein wird. Die Denkschrift, die in ein schönes, typographisch gut ausgestattetes Gewand gekleidet ist, hat folgenden Wortlaut:

Allgemeines. Unfre Zeit der wirtschaftlichen Neuorientierung macht eine Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte auf dem Gebiete der Bildungsarbeit nötig. In diesem Zusammenhang wird als eine der ersten Fragen die Zusammenarbeit der Württembergischen staatlichen Kunstgewerbeschule mit den württembergischen Gewerbeschulen angefnitten werden müssen. Die folgenden Ausführungen sollen einen Weg weisen, der sich nach unserer Meinung naturnotwendig aus den Aufgaben und Zielen der beiden Schulkörper ergibt.

Die Aufgaben der Gewerbeschule. Die Gewerbeschule, deren vornehmste Aufgabe es ist, den Lehrlingen in Ergänzung der Werkstattausbildung eine breite sichere Grundlage für die Beherrschung ihres Berufs zu geben, hat im Buchdruckgewerbe durch die von den vier Handwerkskammern Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart und Ulm angenommene Lehrlingsordnung eine wertvolle Bereicherung ihres Lehrplans erfahren.

Darin ist vorgesehen, daß in allen geeigneten Orten Buchdruckerfachschulen oder Buchdruckerfachklassen an den Berufsschulen gebildet werden, zu deren Besuch der Lehrling während der ganzen Lehrzeit verpflichtet ist.

Der Lehrstoff einer vierjährigen Lehrzeit wird darin in vier Jahresziele eingeteilt. Nach dem zweiten Lehrjahr ist eine Zwischenprüfung vor dem Fachschulausschuß abzulegen, und am Ende der Lehrzeit findet die Gehilfenprüfung statt. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der erstere erstreckt sich auf allgemeines Verständnis der Berufsarbeit, auf Maschinen- und Materialkunde, der letztere auf Beherrschung der Technik, Zeitleistung und Geschmack.

Bis zum vollendeten vierten Lehrjahr übt die Gewerbeschule neben der Lehrwerkstätte einen systematischen Einfluß auf die Ausbildung des heranwachsenden Gehilfen aus. In welcher Richtung sich dieser Einfluß erstreckt, zeigt der oben genannte Prüfungstoff der Gehilfenprüfung.

Neben der Lehrlingsausbildung wirkt die Gewerbeschule durch Abendkurse an der Weiterbildung der Gehilfen mit. Die Fortbildungsarbeit, die sich im handwerklichen Sinne vollzieht, kommt für jeden fachlichen Stoff in Frage, für den von mindestens 20 Teilnehmern ein Interesse besteht. Die Gewerbeschule macht sich damit zur Aufgabe, dem Gehilfen eine gute, handwerksmäßige Weiterbildung zu vermitteln. Die Möglichkeit dieser Weiterbildung besteht aber nur in den größeren Städten Württembergs, in denen durch Fachabteilungen und Fachlehrer das notwendige Lehr- und Lehrmaterial zur Verfügung steht.

Die Aufgaben der Kunstgewerbeschule. Die Kunstgewerbeschule stellt im Gegensatz zur Gewerbeschule, die das